

MASCHINENBRUCH - Haustechnik - versicherte Sachen - MB1103.12

In Ergänzung des Artikel 1 Pkt. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AMB (Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten) gelten als versicherte Sachen:

- Klima- und Lüftungsanlagen (inkl. Wärmerückgewinnung),
- Tür- und Toranlagen, Rollläden, Jalousien, Markisen und Beschattungsanlagen,
- Aufzüge und Treppenlifte,
- Lüftungsanlagen,
- Wasserwerke und elektrische Wasserenthärtungsanlagen
- Verkabelung und dazugehörigen Mess-, Regel- und Steuertechnik

In Abänderung von Artikel 4 Pkt. 1 der AMB ist der Versicherungswert der versicherten Anlagen samt Verkabelung und dazugehörigen Mess-, Regel- und Steuertechnik die von der Gebäudesumme abgeleitete und auf der Police angeführte Versicherungssumme auf erstes Risiko.